

- (1) Die Aufwendungen des Vereins werden gemäß Satzung durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren für von ein von ihm betriebenes Deklarationsprogramm und sonstige Dienstleistungen gedeckt. Letztere werden in den entsprechenden Gebührenordnungen festgelegt.

Mitgliedsbeiträge ¹⁾

- (2) Mitgliedsbeiträge für **ordentliche Mitglieder als Deklarationsinhaber**.

A. Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen (exkl. Verbände):

Beitragsgruppe	Umsatz pro Jahr in EUR	Jahresbeitrag in EUR
F.1	bis 1 Mio.	600,00
F.2	bis 5 Mio.	900,00
F.3	bis 10 Mio.	1.200,00
F.4	bis 25 Mio.	1.950,00
F.5	bis 50 Mio.	3.300,00
F.6	bis 100 Mio.	4.450,00
F.7	über 100 Mio.	5.400,00

Maßgebend für die Einstufung in eine der sieben Beitragsgruppen F.1-F.7 ist der Gesamtumsatz des Antragsstellers im abgelaufenen Geschäftsjahr, nicht der Umsatz der zu deklarierenden Produkte.

Für Konzern-Muttergesellschaften gemäß der in § 3 (2) beschriebenen Konzernlösung gilt die umsatzunabhängige Beitragsgruppe K

K		6.200,00
---	--	----------

B. (Rechtsfähige) Verbände als Deklarationsinhaber:

Beitragsgruppe	Umsatz pro Jahr in EUR	Jahresbeitrag in EUR
V.1	bis 10 Mio.	1.600,00
V.2	bis 25 Mio.	2.650,00
V.3	bis 50 Mio.	4.400,00
V.4	bis 100 Mio.	5.760,00
V.5	über 100 Mio.	7.200,00

Maßgebend für die Einstufung in eine der fünf Beitragsgruppen V.1-V.5 ist der Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder, nicht der Umsatz des antragsstellenden Verbandes (Beitragsaufkommen + sonstige Einnahmen).

- (3) Mitgliedsbeiträge für **assoziierte Mitglieder als Deklarationsinhaber**.

(Rechtsfähige) Verbände (ausschließlich):

Beitragsgruppe	Umsatz pro Jahr in EUR	Jahresbeitrag in EUR
A.1	bis 1 Mio.	1.500,00
A.2	bis 5 Mio.	2.500,00

Maßgebend für die Einstufung in die Beitragsgruppen A.1, A.2 ist der Gesamtumsatz des antragsstellenden Verbandes (Beitragsaufkommen + sonstige Einnahmen).

Für assoziierte Verbände mit einem Gesamtumsatz größer 5 Mio. EUR wird die Beitragsstaffel V.1-V.5 fortgeführt. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dabei dem *3-fachen Satz* des in den einzelnen Beitragsgruppen V.1-V.5 festgelegten Jahresbeitrags.

Mitglieder des assoziierten Verbandes erhalten im Falle des Beitritts als ordentliches Mitglied einen 10%igen Rabatt auf den Jahresbeitrag gemäß (2).

- (4) Mitgliedsbeiträge für **fördernde Mitglieder** mindestens 1.500,00 EUR

¹⁾ Mitgliederbeiträge sind nicht steuerbar und werden ohne MWSt in Rechnung gestellt.

Institut Bauen und Umwelt e.V. – Beitragsordnung 2020

- (5) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle des Institut Bauen und Umwelt e.V. Der Jahresbeitrag im ersten Jahr ist anteilig (bezogen auf das Gesamtjahr) zu entrichten.
- (6) Der Antragssteller ist verpflichtet, dem Verein den für eine Beitragsgruppen-Einstufung maßgeblichen Umsatz und die dazugehörige Beitragsgruppe zu nennen. Zweifelt der Vorstand an den Angaben, kann er die Beitragsgruppe schätzen und den Mitgliedsbeitrag vorschreiben. Erhebt der Antragssteller dagegen Widerspruch, muss es diesen durch Erklärungen von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern, Vorlage des Umsatzsteuerbescheides o.ä. begründen.
- (7) Bei fristgerechter Kündigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag gem. Satzung bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen andere Mitgliedsbeiträge festlegen, z.B. für Hersteller von Nischenprodukten, KMU und Mitglieder aus dem Ausland.

